

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Stück, 01.03.1939

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band.    Ausgegeben zu Oldenburg, den 1. März 1939.    3. Stück.

---

---

## **Inhalt:**

Nr. 4. Verordnung vom 9. Februar 1939, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake.

---

---

### **Nr. 4.**

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Stadtgemeinde Brake.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

---

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung zum Zwecke der Errichtung eines Amtsgerichtsgebäudes an der Ecke Claußen- und Ulmenstraße in Brake.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Brake.

Der Landrat des Landkreises Wesermarsch in Brake  
wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Kruse.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

Oldenburg, den 9. Februar 1939.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

Die Ausführung der Enteignung ist dem Landrat zu übertragen.

